

WIRTSCHAFTSVERBAND

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN PAPIERERZEUGENDEN INDUSTRIE E.V.



Landtag Nordrhein-Westfalen
Sekretariat des Haushalts- und
Finanzausschusses
z.H. Frau Silvia Winands
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Vorab per Fax: 0211/884-3002



Bonn, 12.12.2003

KB/hr

Einführung eines Wasserentnahmeentgelts in Nordrhein-Westfalen: Expertengespräch am 18.12.2003 – Stellungnahme der Papierindustrie

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf Art. 7 des Gesetzentwurfs über ein Haushaltsbegleitgesetz (Drucksache 13/4528) zur Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern nehmen wir zu dem uns übermittelten Fragenkatalog wie folgt Stellung und möchten noch ergänzende Änderungsvorschläge unterbreiten.

I. Fragenkatalog

Frage 1:

Welche (stichhaltige) Begründung gibt es für die Einführung des WEE?

Das WEE entfaltet hinsichtlich der Papierindustrie keine umweltpolitische Lenkungswirkung.

Der Gesetzentwurf sollte nach seiner ursprünglichen Begründung vor allem auch darauf abzielen, einen möglichst schonenden Umgang mit Wasserressourcen zu schaffen. Bereits auf Grund der hohen Kosten der Abwasserbehandlung (u.a. durch das Abwasserabgabengesetz und kommunale Abgaben) haben alle Papierfabriken in den vergangenen Jahren

../2

ihren Wasserverbrauch so weit wie möglich eingeschränkt und die Wasserkreisläufe eingengt, soweit dies je nach den hergestellten Produkten möglich ist. Hierzu wurden in den letzten drei Jahrzehnten erhebliche finanzielle Anstrengungen unternommen und das Potential des technisch Möglichen nahezu vollständig ausgeschöpft: Seit 1974 ist der Wasserverbrauch in der deutschen Papierindustrie nachweislich um ca. 75 % zurückgegangen; während 1974 zur Herstellung eines Kilogramm Papier durchschnittlich noch 47 l Wasser benötigt wurden, waren es im Jahr 2001 durchschnittlich nur noch 12 l. Daher verbleiben unseren Mitgliedsfirmen nahezu keine Möglichkeiten mehr, die Folgen der Abgabe zu mildern und den Wasserhaushalt noch weitergehend zu entlasten.

Frage 2:

Wie hoch sind die tatsächlichen Kosten (nicht Preise, also 1 bzw. 5 cent/qm Wasser) für die Unternehmen und die privaten Haushalte und welche Auswirkungen hat das auf den Wirtschaftsstandort NRW/ die Arbeitsplätze in NRW?

Die Kosten sind für die wasser- und energieintensive Papierindustrie in besonderem Maße belastend – die Papierindustrie in unserem Bundesland würde neben den ohnehin erheblich gestiegenen Belastungen im Wasser- und Energiebereich weitere Belastungen in Höhe von ca. 2,5 Mio. € treffen, die von ca. 40 Unternehmen, die überwiegend mittelständisch geprägt sind, getragen werden müssten. Die Abgabe ist insbesondere deswegen belastend, weil sie unabhängig vom Gewinn erhoben wird. Durch die starken Kostensteigerungen der letzten Jahre wurden im Schnitt pro Jahr 2 % der Mitarbeiter der Branche in NRW abgebaut. Vor dem Hintergrund, dass die Kosten für Energie, Wasser, Löhne und Gehälter inklusive der Lohnnebenkosten angestiegen und Investitionen sehr kapitalintensiv sind, hat die Papierindustrie im vergangenen Jahr zwar ihre Produktion um 3 % steigern können, aber der Umsatz ist angesichts der angespannten internationalen Marktsituation um 8 % zurückgegangen, was sich auf die Ertragssituation schlichtweg verheerend auswirkt. Eine weitere gewinnunabhängige Abgabe verstärkt diesen Druck weiter, so dass den Unternehmen nichts anderes übrig bleibt, als weiter Personal abzubauen, weil die anderen o.g. Kosten zwingend entstehen und nicht beeinflusst werden können. Es ist zu vermuten, dass allein durch die Abgabe mittelfristig weitere ca. 100 von 12.800 Mitarbeitern in Nordrhein-Westfalen entlassen werden müssen, weil die Belastungen nicht anders aufgefangen werden können.

Diese Darstellungen werden durch das FiFo-Gutachten „Ausgestaltungsoptionen für ein Wasserentnahmeentgelt in Nordrhein-Westfalen“, das den Entwürfen zum WEEG zugrunde liegt, untermauert: In 8. Anhang, Tabelle 4 „Sektorale Belastung durch ein Wasserentnahmeentgelt“, Ziff. 21.1 ist enthalten, dass in der papiererzeugenden Industrie durch die

Abgabe eine Gesamtbelastung von 0,07 % des Umsatzes entsteht. Eine höhere Belastung würden nur Teile der Bergbauindustrie, Gruben zur Gewinnung von Kies etc. tragen. Nur wenige andere Branchen hätten die gleichen Aufwendungen wie die Papierindustrie.

Frage 3:

Wie hoch ist die indirekte Belastung, die sich daraus ergibt, dass sich alle Produkte, die unter hohem Wasserverbrauch hergestellt werden, ebenfalls verteuern, etwa Strom? (Es gibt Aussagen, dass die indirekte Belastung höher als die direkte Belastung ist, gerade in stromintensiven Branchen)?

Die indirekte Belastung der Papierindustrie durch den sog. Wassercent findet auf zwei Ebenen statt:

Zum einen ist die Papierindustrie gemäß den obigen Ausführungen eine energieintensive Branche, die neben Gas auch Strom benötigt. Manche Unternehmen haben eigene Kraftwerke und andere beziehen ihren Strom durch die Energieversorgungsunternehmen. Insgesamt wird im gesamten Bundesland damit gerechnet, dass sich die Stromerzeugung mit Durchlaufkühlung um 1,3 € pro MWh verteuert, was eine Steigerung von ca. 3-4 % ausmacht. Je nachdem wie hoch der Anteil des auf diese Weise erzeugten Stroms am Strommix ist, ergeben sich erhebliche und signifikante Belastungen, da die Papierindustrie in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2003 insgesamt ca. 3,37 TWh Strom benötigt.

Zum anderen treten die Belastungen durch das WEE als indirekte Belastungen auf, wenn das benötigte Wasser nicht durch die Betriebe selbst gefördert oder von Gewässern entnommen wird, sondern durch Wasserversorger bezogen wird. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit ist davon auszugehen, dass die Versorgungsunternehmen nicht nur die Kosten des WEE einpreisen, sondern die Gelegenheit nutzen, um weitere Preiserhöhungen durchzusetzen.

Frage 4:

Welche Gesamtbelastungen – nach Branchen und Größen – ergibt sich aus der Zusammenschau mit dem EEG und KWKG?

Die Papierindustrie benötigt in Nordrhein-Westfalen gemäß den obigen Ausführungen im Jahr 2003 ca. 3,37 TWh, wovon ca. 2,31 TWh von den Unternehmen fremd bezogen werden. Daraus resultiert für die Betriebsstätten in unserem Bundesland eine Ökosteuerbelastung von ca. 4,4 Mio. €. Die Belastungen aus dem KWKG machen ca. 1,16 Mio. € aus und

die aus dem EEG betragen insgesamt ca. 10,67 Mio. €. Durch die Ökosteuer sowie die KWKG- und die EEG-Gesetzgebung werden der Papierindustrie in Nordrhein-Westfalen in 2003 folglich ca. 16,23 Mio. € an zusätzlichen Kosten – hierbei ist die Belastung aus dem Wasserentnahmeentgelt von 2,5 Mio. € noch nicht eingerechnet - entstehen. Die Verteuerung eines Arbeitsplatzes in der Papier- und Zellstoffindustrie durch die o.g. Gesetzgebung kann daher mit ca. 1.600,- € beziffert werden. Im Jahr 2002 lag diese noch bei ca. 800,- €, womit im Jahr 2003 eine Verdoppelung der Belastung pro Arbeitsplatz aufgetreten ist.

Der Belastung von ca. 1.600,- € pro Arbeitsplatz wären im Falle der Einführung des WEE noch weitere ca. 195,- € hinzuzurechnen. Angesichts des Lohnniveaus und der hohen Lohnnebenkosten in Deutschland führt gerade eine solche gewinnunabhängige Abgabe zu einem weiteren Abbau der Beschäftigung, was insbesondere für den Bereich der geringqualifizierten Arbeitnehmer gilt.

Frage 5:

Welche Auswirkungen hat das WEE auf die freiwilligen Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft?

Diese Frage ist aus der Sicht der Papierindustrie nicht zu beantworten.

II. Ergänzende Änderungsvorschläge

1. Ländervergleich

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Einführung des WEE zu Lasten der Unternehmen in Nordrhein-Westfalen erneut den Wettbewerb verzerrt: In Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen wird kein Wasserentgelt erhoben. In Sachsen-Anhalt existiert eine Kann-Bestimmung, von der kein Gebrauch gemacht wird und in Thüringen ist das Gesetz ausgesetzt. Zusätzlich haben Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein auf die Erhebung einer Abgabe für Oberflächenwasserentnahmen verzichtet.

Ungeachtet dessen, dass die Einführung des WEE aus den o.g. Gründen gänzlich abzulehnen ist, ist die Ausgestaltung des WEE in Sachsen aufgrund seiner positiven umweltpolitischen Lenkungswirkung am sinnvollsten. Das sächsische Wassergesetz enthält in § 23 X und XI Ausnahme- und Befreiungstatbestände für diese Abgabe:

Zum einen (§ 23 X Wassergesetz Sachsen) wird den Abgabepflichtigen die Möglichkeit der Verrechnung der Abgabe eingeräumt, wenn Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit und des gewässerökologischen Zustands ergriffen werden, zu deren Durchführung der Abgabepflichtige nicht durch gesetzliche Regelungen oder behördliche Anordnungen verpflichtet ist.

Zum anderen (§ 23 XI Wassergesetz Sachsen) eröffnet sich den Abgabepflichtigen aus der Papierindustrie unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag die Möglichkeit der Ermäßigung der Abgabe, wenn eine Verringerung der Wasserentnahme durch die Anwendung der besten verfügbaren Technik gemäß dem Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken in der Zellstoff- und Papierindustrie XXX 2001 gemäß Art. 16 II der Richtlinie 96/61/EG des Rates entsprechend nicht erreicht werden kann. Ähnliche Regelungen bestehen in Sachsen auch für andere Branchen.

2. Privilegierung öko-auditiertes Unternehmen

Eine positive umweltpolitische Lenkungswirkung könnte ebenfalls erzeugt werden, wenn öko-auditierte Unternehmen in dem WEEG von der Abgabe befreit werden. Eine Öko-Auditierung setzt im Umweltbereich Anstrengungen voraus, die über den gesetzlichen Vorgaben liegen. Momentan tragen sich eine Reihe von Unternehmen mit dem Gedanken, aus der Öko-Auditierung wieder auszusteigen, weil gerade in der gegenwärtigen ungünstigen wirtschaftlichen Situation die Kosten und Anstrengungen für die Auditierung deutlich über dem Nutzen im Verwaltungsvollzug und dem positiven Image liegen.

Zusammengefasst bitten wir Sie daher, die Einführung eines Wassercentrs nochmals kritisch zu überprüfen, da dieser gerade in der gegenwärtigen Wirtschaftslage ein falsches Signal für den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen darstellt. Selbst wenn entgegen der o.g. Gründe eine Entscheidung zugunsten des Wassercentrs befürwortet wird, sollte dieser nicht ohne eine umweltpolitische Lenkungswirkung – wie z.B. in Sachsen oder durch die Privilegierung öko-auditiertes Unternehmen - ausgestaltet sein, die den Anstrengungen der betroffenen Unternehmen im Umweltbereich gerecht wird.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 14.10.2003.

In der Hoffnung auf eine positive Entscheidung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen


Walter Neuhalfen


Karsten Böde